# Amtsblatt
## für den Landkreis Uelzen

55. Jahrgang | 31. August 2026 | Nr. 15


## Inhalt


**Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

1. Nachtragshaushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen für das Haushaltsjahr 2026 ..... 87

Jahresabschluss 2024 Abwasserbetrieb Samtgemeinde Rosche ..... 87

Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Rosche ..... 88

Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen (ehemalige Fehlbeleger) in der Samtgemeinde Rosche (Fehlbelegersatzung) ..... 89

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser Personen (ehemalige Fehlbeleger) in den Unterkünften der Samtgemeinde Rosche ..... 92

Jahresabschluss des Flecken Bad Bodenteich und Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2021 ..... 92

Jahresabschluss des Flecken Bad Bodenteich und Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2022 ..... 92

Haushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2026 ..... 93


## Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### 1. Nachtragshaushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 16 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 115 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in der Sitzung am 16.07.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

**§ 2**

Der bisherige Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Uelzen, den 16.07.2026

*ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN*
*Hinzmann*
*Verbandsgeschäftsführer*

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Hansestadt Uelzen an der Information jeweils in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr aus.

Uelzen, den 19.08.2026

*Hinzmann*
*Geschäftsführer*

### Jahresabschluss 2024 Abwasserbetrieb Samtgemeinde Rosche

Der Rat der Samtgemeinde Rosche hat in seiner Sitzung am 06.08.2026 den Jahresabschluss 2024 des Nettoregiebetriebs Abwasser beschlossen. Im Einzelnen hat der Samtgemeinderat folgendes beschlossen:

1. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Jahresabschluss 2024 wird gem. § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig dem Samtgemeindebürgermeister für das Haushaltsjahr 2024 Entlastung erteilt.

3. Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 57.168,54 € wird der Rücklage für Erneuerungen und Ersatzbeschaffungen (Investitionsrücklage) zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht einschließlich der Stellungnahme kann nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 des NKomVG in der Zeit vom

**01.09.2026 bis zum 11.09.2026**


Herausgeber: Landkreis Uelzen, 29507 Uelzen, Postfach 1761, 29525 Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, Telefon (05 81) 82-0
Druck und Verlag: Allgemeine Zeitung der Lüneburger Heide, 29525 Uelzen, Gr. Liederner Straße 45, Telefon (08 00) 00 91 100
Die Einrückungsgebühren pro mm (92 mm breit) betragen -,65 €. Einzelexemplare können zum Preis von -,60 € vom Verlag bezogen werden.
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind nicht an den Verlag, sondern an den Landkreis Uelzen zu richten.

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmerei der Samtgemeindeverwaltung, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15, eingesehen werden.

Rosche, den 13.08.2026

*Im Auftrag*
*(Wagner)*

## Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Rosche

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 06.08.2026 die folgende Neufassung zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Rosche beschlossen:

### § 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte länger als 3 Monate nicht aus (den Erholungsurlaub nicht angerechnet), so fällt die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit weg. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

### § 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 25,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld ist auch für die Teilnahme an Sitzungen der Organe juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen zu zahlen, zu denen Vertreter des Rates geladen werden, sofern nicht von anderer Seite eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld gezahlt wird und die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat oder vom Samtgemeindeausschuss genehmigt worden ist. Der Ratsvorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Leitung der Ratssitzungen von 25,00 € je Sitzung.

(2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Stunden hinausgeht, zählt als eine Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

### § 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Beigeordneten, stellv. Bürgermeister und Fraktions-/Gruppenvorsitzenden

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die stellv. Samtgemeindebürgermeister 240,00 €
b) an die Fraktionsvorsitzenden/Gruppenvorsitzenden mit 2 – 5 Fraktions-/Gruppenmitgliedern 140,00 €
c) an die Fraktionsvorsitzenden/Gruppenvorsitzenden über 5 Mitglieder 280,00 €
d) an die Beigeordneten 185,00 €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.

### § 4 Sitzungsgelder für sonstige Mitlieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. § 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

### § 5 Sitzungsgeld der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse sowie sonstiger Gremien, zu denen sie nach den gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund einer Einladung teilnimmt, ein Sitzungsgeld in Höhe des für Ratsmitglieder festgesetzten Sitzungsgeldes je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird unabhängig von der Dauer der Sitzung für jede tatsächlich besuchte Sitzung gewährt.

### § 6 Verdienstausfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben:

a) ehrenamtlich tätige Personen
b) Ratsmitglieder, neben Ihrer Aufwandsentschädigung
c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche bzw. Ratsmitgliedertätigkeit für die Samtgemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Die Entschädigung für den Verdienstausfall wird auf höchstens 15,00 € je Stunde begrenzt.

### § 7 Auslagen

(1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz Ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 50,00 € pro Jahr begrenzt.

### § 8 Dienstaufwandsentschädigungen

(1) Die Dienstaufwandsentschädigung wird festgesetzt:

a) für den Samtgemeindebürgermeister auf monatlich 168,00 €
b) für den Allgemeinen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters 114,00 €
c) die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung 130,00 €
d) der/die ehrenamtliche Schiedsmann/Schiedsfrau der Samtgemeinde erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 70,00 €

(2) Die Dienstaufwandsentschädigung fällt für die über 3 Monate hinausgehende Zeit weg, wenn der Empfänger länger als 3 Monate seine Dienstgeschäfte nicht führt. Hierbei bleibt der Erholungsurlaub außer Betracht.

(3) Führt der Allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters die Dienstgeschäfte des Samtgemeindebürgermeisters ununterbrochen länger als 3 Monate, so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit die volle für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung.

**§ 9 Aufwandsentschädigungen für Ortsvertrauensleute/Hallenbeauftragte**

(1) Ortsvertrauensleute werden vom Rat für den jeweiligen Ortsteil im Samtgemeindegebiet berufen.

(2) Die Entschädigung für Ortsvertrauensleute beträgt jährlich:

| | |
|---|---|
| a) in Ortsteilen bis 100 Einwohner | 100,00 € |
| b) in Ortsteilen bis 200 Einwohner | 120,00 € |
| c) in Ortsteilen bis 500 Einwohner | 180,00 € |
| d) in Ortsteilen bis 1.000 Einwohner | 240,00 € |
| e) in Ortsteilen über 1.000 Einwohner | 300,00 € |

(3) Die Entschädigung für die/den Hallenbeauftragte/n der zwei Turnhallen in Rosche beträgt monatlich 30,00 €, die Entschädigung für die/den Hallenbeauftragte/n der Turnhalle in Suhlendorf beträgt monatlich 15,00 €.

**§ 10 Reisekosten**

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung vom 01.11.2021 außer Kraft.

Rosche, den 06.08.2026

*(M. Widdecke)*
*Samtgemeindebürgermeister*

## Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen (ehemalige Fehlbeleger) in der Samtgemeinde Rosche (Fehlbelegersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 06. August 2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**
**Anwendungsbereich**

Die Samtgemeinde Rosche stellt Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr (§ 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)) zur Verfügung.

Diese Satzung findet nur Anwendung auf obdachlose geflüchtete oder asylsuchende Menschen, die ein dauerhaftes oder zumindest längeres Aufenthaltsrecht in Deutschland haben und welche als Fehlbeleger in einer Unterkunft des Landkreises Uelzen untergebracht waren.

**§ 2**
**Zweckbestimmung/Benutzungsverhältnis**

(1) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die bereitgestellten Notunterkünfte in Form von Wohnungen und weiteren Unterkunftsformen.

(2) Benutzerinnen und Benutzer im Sinne dieser Satzung sind die in den Unterkünften lebenden Personen.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

(4) Für die Benutzung der Unterkünfte sind Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von obdachlosen Personen (ehemalige Fehlbeleger) der Samtgemeinde Rosche zu entrichten.

(5) Die Unterbringung erfolgt durch Einweisungsverfügung in eine Unterkunft. Hierbei wird die Kompatibilität der sozialen und religiösen Hintergründe der Benutzerinnen und Benutzer nach Möglichkeit beachtet.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bzw. Plätzen bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht für die Benutzerinnen und Benutzer nicht.

(7) In den Unterkünften gelten unterkunftsspezifische Hausordnungen. Diese werden den Benutzerinnen und Benutzern bei Einzug ausgehändigt und erläutert.

**§ 3**
**Beginn und Ende der Nutzung**

(1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung in eine Unterkunft eingewiesen. Im Einzelfall kann die Unterkunft auch auf mündliche Anordnung hin zugewiesen werden. Die schriftliche Einweisungsverfügung ist nächstmöglich rückwirkend nachzuholen, sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, z. B. einer Befristung.

(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Datum. Das Benutzungsverhältnis beginnt nicht, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner die Unterkunft nicht bezieht.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet

a. mit Auszug der Benutzerin oder des Benutzers,
b. mit Aufgabe der Unterkunft durch die Benutzerin oder den Benutzer,
c. durch den Widerruf der Einweisung durch die Samtgemeinde Rosche,
d. durch Aufgabe der Unterkunft, bzw. des Unterkunftsplatzes durch die Samtgemeinde Rosche,
e. durch den Tod der Bewohnerin oder des Bewohners.

(4) Den Auszug aus der Unterkunft müssen Bewohnerinnen und Bewohner der Samtgemeinde Rosche – Fachbereich Zentraler Service/Bürgerservice – mitteilen. Eingebrachte Sachen sind aus den Räumen der Unterkunft zu entfernen. Die Rückgabe der Unterkunftsschlüssel gilt als Auszugserklärung.

(5) Als Aufgabe der Unterkunft gilt, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner die Unterkunft länger als vierzehn Tage ohne Unterbrechung nicht benutzt. Eine angekündigte längere Abwesenheit (bspw. Urlaub, Krankenhausaufenthalt) führt nicht zur Aufgabe, wenn diese einen Zeitraum von sechs Wochen nicht übersteigt. Diese Abwesenheiten sind der Samtgemeinde Rosche – Fachbereich Zentraler Service/Bürgerservice – unverzüglich anzuzeigen.

(6) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Tod ist die Samtgemeinde Rosche nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln.

**§ 4**
**Widerruf der Einweisung / Hausverbot**

(1) Die Einweisung in eine Unterkunft kann widerrufen werden, insbesondere wenn

a. die Benutzerin oder der Benutzer nicht mehr unter den in § 1 genannten Personenkreis fällt,
b. der Benutzerin oder dem Benutzer anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
c. die Benutzerin oder der Benutzer eine andere Unterbringung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen verhindert (fehlende Mitwirkung),
d. die aktuelle Unterbringungsform nicht mehr geeignet ist (verhaltensbedingte oder personenbedingte Gründe),
e. die Unterkunft nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
f. die Benutzerin oder der Benutzer eine oder mehrere Personen ohne eine entsprechende Einweisung aufgenommen hat oder wiederholt entgegen der Besuchs- und Übernachtungsregelungen übernachten lässt,
g. die Benutzerin oder der Benutzer Gewalt gegen andere Unterkunftsbenutzerinnen oder Unterkunftsbenutzer, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Samtgemeinde Rosche angewendet oder diese bedroht oder genötigt hat,
h. die Benutzerin oder der Benutzer nicht mehr zu selbstständiger Haushaltsführung in der Lage ist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Unterkunft verbleiben kann,
i. die Benutzerin oder der Benutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Hausordnung der Vermieterin oder des Vermieters oder der Samtgemeinde Rosche verstößt,
j. die Benutzerin oder der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Unterkunftsbenutzerinnen oder Unterkunftsbenutzern, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Samtgemeinde Rosche oder Dritter führen,
k. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Abbau-, Renovierungs-, Sanierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss.
l. die Unterkunft geschlossen wird oder bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Samtgemeinde Rosche und dem Dritten beendet wird,
m. in der bestehenden Unterkunft Umstrukturierungen notwendig sind oder die Kapazität verändert wird,
n. die Benutzerin oder der Benutzer Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
o. die bisherige Unterkunft durch Ein- oder Auszug oder Tod oder Geburt von Haushaltsangehörigen unter- oder überbelegt ist,
p. gegen § 5 Abs. 4 verstoßen wird.

(2) Die Samtgemeinde Rosche kann den Widerruf der Einweisung mit einem befristeten Haus- und Grundstücksverbot verbinden.

(3) Im Fall einer nach dem Widerruf weiterbestehenden Obdachlosigkeit kann eine Einweisung in eine andere Unterkunft erfolgen.

**§ 5**
**Einbringen von Sachen / Tierhaltung**

(1) Die Räume in den Unterkünften sind von der Samtgemeinde Rosche möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Unterkunft. Die Ausstattung von Unterkünften mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen ist im Rahmen der Hausordnung der jeweiligen Unterkunft zulässig, wenn dies den Betrieb der Unterkunft nicht beeinträchtigt und keine Gefahr durch die Möblierung entsteht.

(2) Gegenstände, die entgegen den Regeln der jeweiligen Hausordnung in die Unterkunft eingebracht werden oder den Betrieb der Unterkunft beeinträchtigen, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Samtgemeinde Rosche oder einen beauftragten Dritten auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers entsorgt werden, sofern die Benutzerin oder der Benutzer sie nach vorheriger Aufforderung und nach Ablauf einer Frist einer Woche nicht entfernt.

(3) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, in den Unterkünften gefundene Gegenstände an zuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde Rosche zu übergeben.

(4) Das Halten von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon abweichend kann die Samtgemeinde Rosche in Unterkünften das Halten von Tieren ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

**§ 6**
**Benutzung / Instandhaltung der Unterkünfte**

(1) Die als Unterkünfte überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine Übernachtung oder ein Besuch in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr ist nur in Einzel- oder Familienzimmern zulässig. Übernachtungen von nicht zugewiesenen Personen sind grundsätzlich anzumelden und dürfen nicht zu einem Daueraufenthalt von mehr als drei aufeinanderfolgenden Nächten führen. Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Hausordnung. Wenn es durch den Besuch zu Verstößen gegen diese Satzung kommt, insbesondere wenn der Besuch Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu einer Gefährdung von Unterkunftsbenutzerinnen oder Unterkunftsbenutzern, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Samtgemeinde Rosche oder Dritter führt, kann der Besuch untersagt werden.

(2) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Unterkunft samt dem überlassenen Inventar pfleglich und schonend zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem der normalen Abnutzung entsprechenden Zustand herauszugeben. Das von der Samtgemeinde Rosche zur Verfügung gestellte Inventar darf nicht ohne vorherige Zustimmung der Samtgemeinde Rosche – Fachbereich Ordnungswesen – verändert, entfernt, veräußert, unsachgemäß gelagert oder anderweitig dem Verlust oder einer Beschädigung ausgesetzt werden. Der Versuch der Veräußerung oder Entsorgung ist ebenfalls verboten.

(3) Das Aufstellen und/oder Anbringen von Gegenständen aller Art am und/oder im Unterkunftsgebäude und/oder auf dem Unterkunftsgelände, die eine Beschädigung der Unterkunft/Räume erfordert (bspw. Bohrungen), ist nicht gestattet. Das Lagern oder Entsorgen von Gegenständen aller Art im Unterkunftsgebäude und/oder auf dem Unterkunftsgelände ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde Rosche.

(4) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, der Samtgemeinde Rosche – Fachbereich Ordnungswesen – unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Zeigt sich darüber hinaus ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Maßnahme zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Benutzerin oder der Benutzer auch dies der Samtgemeinde Rosche mitzuteilen. Die Benutzerin oder der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Samtgemeinde Rosche zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(5) Veränderungen jeglicher Art (bspw. das Streichen von Wänden, das Verlegen von Fußbodenbelägen, das Anbringen von Satellitenempfängern oder Antennen, Sanitärinstallationen,

Installationen von Spielplatzelementen) an/in der Unterkunft sind nicht gestattet. Unterkunftsspezifische Regelungen können durch die Samtgemeinde Rosche getroffen werden. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterkunft entstehen, und stellt die Samtgemeinde Rosche von Ansprüchen Dritter frei.

(6) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 2, 3 und 5 wird die Benutzerin oder der Benutzer zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes aufgefordert. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Samtgemeinde Rosche im Wege der Ersatzvornahme den ursprünglichen Zustand herstellen. Die Samtgemeinde Rosche kann von der Benutzerin oder dem Benutzer die hierfür entstandenen Kosten ersetzt verlangen. Die Kosten werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

(7) In den Unterkünften sind das Rauchen sowie der Konsum von Betäubungsmitteln und sonstigen Drogen nicht gestattet. Der Konsum von Alkohol ist in sozialverträglichem Maße im eigenen Zimmer oder der eigenen Wohnung gestattet, solange das Zusammenleben in der Unterkunft nicht beeinträchtigt wird.

## § 7
## Aufsicht, Weisungsrecht, Hausverbot, Betretungsrecht

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde Rosche – Fachbereich Ordnungswesen – sind berechtigt, den Benutzerinnen und Benutzern Weisungen im Zusammenhang mit dem Unterbringungsverhältnis, insbesondere mit den Vorschriften dieser Satzung und der Hausordnung, zu erteilen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde Rosche – Fachbereich Ordnungswesen – sind berechtigt, aus wichtigem Grund bestimmten Besucherinnen und Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte und des Grundstücks befristet zu untersagen.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Samtgemeinde Rosche – Fachbereich Ordnungswesen – sowie den von der Samtgemeinde Rosche beauftragten Dritten nach vorheriger Terminabsprache den Zutritt zu den ihnen individuell zugewiesenen Räumen und Unterkünften zu ermöglichen, um den Zustand des Gebäudes, der technischen Gebäudeeinrichtung, des Inventars, der Flucht- und Rettungswege sowie brandschutztechnischen Anlagen und – sofern Anhaltspunkte für einen schwerwiegenden Verstoß dagegen vorliegen – die Einhaltung dieser Satzung bzw. der jeweiligen Hausordnung zu überprüfen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Gemeinschaftsräume einer Unterkunft, insbesondere Flure, Küchen und Aufenthaltsräume, dürfen zur Durchführung der in Satz 1 genannten Überprüfungen bzw. Maßnahmen auch ohne vorherige Einwilligung und Ankündigung in angemessenem zeitlichem Abstand von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr betreten werden.

(4) Zur Abwehr einer Gemein- oder Lebensgefahr sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde Rosche darüber hinaus berechtigt, die Unterkunft jederzeit, auch ohne Einwilligung der Benutzerinnen und Benutzer, zu betreten.

(5) Bei angemietetem Wohnraum gelten neben der Hausordnung die gesetzlich geregelten sowie die vertraglich vereinbarten Hausrechte des Vermieters.

## § 8
## Haftung

(1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die von ihr oder ihm verursachten Schäden. Sie oder er haftet insbesondere für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr oder ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt und die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die Benutzerin oder der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem oder seinem Einverständnis in der Unterkunft aufhalten.

(2) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin oder der Benutzer haftet, kann die Samtgemeinde Rosche auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers beseitigen lassen. Diese Kosten werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

(3) Die Haftung der Samtgemeinde Rosche, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber Benutzerinnen oder Benutzern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Verlust, Untergang und Schäden, die die Benutzerin oder der Benutzer bzw. deren Besucherinnen oder Besucher sich selbst oder gegenseitig zufügen, und für Verlust, Untergang und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten der Benutzerinnen oder Benutzer oder anderer Personen entstehen, übernimmt die Samtgemeinde Rosche keine Haftung.

(4) Die Samtgemeinde Rosche haftet nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Wärme und Elektrizität.

(5) Die Samtgemeinde Rosche haftet nicht für in den Unterkünften verlorengegangenes oder beschädigtes Eigentum einer Benutzerin oder eines Benutzers.

## § 9
## Räumung und Rückgabe der Unterkünfte

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin oder der Benutzer die Unterkunft von den eingebrachten Sachen zu räumen und vollständig geräumt und gereinigt (besenrein) zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Samtgemeinde Rosche zurückzugeben.

(2) Verbleiben nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses persönliche Sachen der früheren Benutzerin oder des früheren Benutzers in der Unterkunft, lagert die Samtgemeinde Rosche die zurückgelassene Habe auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers für längstens vier Wochen ein. Wird die in Verwahrung genommene Habe nach diesem Zeitraum nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Benutzerin oder der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Sachen werden dann verwertet. Bei bekannter längerer Abwesenheit können eingebrachte Gegenstände länger eingelagert werden. Die Samtgemeinde Rosche haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Im Falle einer Einlagerung oder Entsorgung durch die Samtgemeinde Rosche können die entstehenden Kosten im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

## § 10
## Auskunftspflicht / Speicherung von Daten

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Samtgemeinde Rosche über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung und die Erhebung der Benutzungsgebühren relevant sind, insbesondere über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, Auskunft zu geben. Im Sinne dieses Absatzes sind wichtig für den Vollzug dieser Satzung und die Erhebung der Benutzungsgebühren insbesondere Informationen über die Arbeitsaufnahme und Einkommensveränderungen etc.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die nach Bezug der Unterkunft eintreten und für den Vollzug dieser Satzung und die Erhebung der Benutzungsgebühren relevant sind, unverzüglich der

Samtgemeinde Rosche mitzuteilen. Im Sinne dieses Absatzes sind relevant für die Unterbringung insbesondere Informationen über Geburten, Auszüge, Anmietungen privaten Wohnraumes etc.

(3) Zur Bearbeitung der Einweisungen und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Samtgemeinde Rosche erfasst und verarbeitet.

**§ 11**
**Zwangsmittel**

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach §§ 64, 65 in Verbindung mit den §§ 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, eine Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden. Die Kosten der Zwangsmittel trägt die Benutzerin oder der Benutzer; sie werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

**§ 12**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Rosche, den 06. August 2026

*SAMTGEMEINDE ROSCHE*
*Michael Widdecke*
*(Samtgemeindebürgermeister)*

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser Personen (ehemalige Fehlbeleger) in den Unterkünften der Samtgemeinde Rosche

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabegesetz (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 06. August 2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**
**Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

(1) Für die Benutzung der in § 2 Abs. 1 der Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen (ehemalige Fehlbeleger) in der Samtgemeinde Rosche (Fehlbelegersatzung) genannten Unterkünfte werden von den Gebührenschuldnern Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der in § 2 Abs. 1 Fehlbelegersatzung genannten Unterkünfte, deren Aufnahme und Einweisung nach der Fehlbelegersatzung erfolgt ist. Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, sind Gesamtschuldner, sofern sie gemeinsam in derselben Unterkunft untergebracht sind. Bei minderjährigen Kindern sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschuldner.

**§ 2**
**Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

(1) Für jede eingewiesene Person ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Kosten der Möblierung und Betriebskosten sind in der Benutzungsgebühr enthalten.

(2) Einzelpersonen gelten als einzeln untergebracht unabhängig davon, ob die zur Verfügung gestellte Wohneinheit oder das Zimmer mit einer anderen Person geteilt wird. Als Hausgemeinschaft gelten Ehepaare und andere Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und gemeinsam untergebracht werden. Minderjährige Kinder, die gemeinsam mit den sorgeberechtigten Personen untergebracht sind, werden der Haushaltsgemeinschaft der oder des Personensorgeberechtigten zugerechnet.

(3) Die zu entrichtende Gebühr beträgt 670,00 € monatlich für jede untergebrachte Person.

**§ 3**
**Beginn, Ende und Fälligkeit der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Eintritt des Benutzungsverhältnisses gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Fehlbelegersatzung und endet an dem Tag, an dem das Benutzungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 Fehlbelegersatzung endet.

(2) Bei Anwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bestehen, bis das Benutzungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 Fehlbelegersatzung endet. Im Fall des § 3 Abs. 3 b) der Fehlbelegersatzung endet das Benutzungsverhältnis an dem Tag, an dem die Samtgemeinde Rosche die erkennbare Aufgabe der Unterkunft durch die Benutzerin oder den Benutzer feststellt.

(3) Bei Einzug oder Auszug während eines laufenden Monats werden die Benutzungsgebühren anteilig (1/30 pro Kalendertag) berechnet. Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr gelten der Tag des Benutzungsbeginns und der Tag des Benutzungsendes jeweils als ein voller Tag.

(4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr des laufenden Monats wird am 01. des laufenden Monats fällig. Beginnt das Benutzungsverhältnis nicht zum 01. eines Monats, wird die anteilige Benutzungsgebühr für diesen Monat sofort fällig.

**§ 4**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Rosche, den 06. August 2026

*SAMTGEMEINDE ROSCHE*
*Michael Widdecke*
*(Samtgemeindebürgermeister)*

## Jahresabschluss des Flecken Bad Bodenteich und Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2021

Der Rat des Flecken Bad Bodenteich hat in seiner Sitzung am 14.07.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen sowie dem Gemeindedirektor Entlastung für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmerei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 13.08.2026

*gez. Frank Burmester*
*(stellv. Gemeindedirektor)*

## Jahresabschluss des Flecken Bad Bodenteich und Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2022

Der Rat des Flecken Bad Bodenteich hat in seiner Sitzung am 14.07.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 be-

schlossen sowie dem Gemeindedirektor Entlastung für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmerei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 13.08.2026

*gez. Frank Burmester*
*(stellv. Gemeindedirektor)*

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wrestedt in der Sitzung am 22.04.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2026

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|---|---|---|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 8.414.443 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 8.276.515 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|---|---|---|
| 2.1 | der Einzahlungen auf | 9.521.300 € |
| 2.2 | der Auszahlungen auf | 10.026.200 € |

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

| | | |
|---|---|---|
| 2.1.1 | auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.263.600 € |
| 2.2.1 | auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.678.700 € |
| 2.1.2 | auf Einzahlungen für Investitionen | 685.000 € |
| 2.2.2 | auf Auszahlungen für Investitionen | 2.322.700 € |
| 2.1.3 | auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.637.700 € |
| 2.2.3 | auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 24.800 € |

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 4.268.700 €

nachrichtlich:
Der sich aus Ziff. 2.1.2 und Ziff. 2.2.2 für das Haushaltsjahr 2026 ergebende Darlehensbedarf von 1.637.700 € muss aufgrund nicht mehr zur Verfügung stehender Ermächtigungen aus Vorjahren um 2.631.000 € erhöht werden:

a) INV-19-006 „Brücke 5.16 Bollensen über die Aue (Mühle) LP1-5“:
Die auf die Haushaltsjahre 2020, 2022 und 2024 entfallenden Ermächtigung von 40.000 € (2020), 727.000 € (2022) und 758.700 € (2024) stehen nicht mehr zur Verfügung. Die Maßnahme wird ab dem Haushaltsjahr 2026 realisiert und im Haushaltsjahr 2027 abgeschlossen. Es sind Haushaltsreste in Höhe von 1.303.899,42 € vorhanden, woraus sich ein zusätzlicher Darlehensbedarf von max. 1.300.000 € ergibt.

b) INV-20-002 „Ausbau Bollenser Weg“:
Die auf das Haushaltsjahr 2020 entfallende Ermächtigung von 290.000 € und die auf das Haushaltsjahr 2021 entfallende Ermächtigung von 760.000 € stehen nicht mehr zur Verfügung. Die Maßnahme wird ab dem Haushaltsjahr 2026 realisiert, woraus sich ein entsprechender Darlehensbedarf ergibt. Haushaltsreste sind in entsprechender Höhe vorhanden.

c) INV-19-007 „Brücke 5.06 Lehmke ü. d. Esterau a. alten Bad L1-5“:
Die auf das Haushaltsjahr 2021 entfallende Ermächtigung von 35.000 € und die auf das Haushaltsjahr 2022 entfallende Ermächtigung von 131.000 € stehen nicht mehr zur Verfügung. Die Maßnahme wird ab dem Haushaltsjahr 2026 realisiert, woraus sich ein entsprechender Darlehensbedarf ergibt. Haushaltsreste sind in entsprechender Höhe vorhanden.

d) INV-24-011 „Endausbau Finkenweg Wieren“:
Die auf das Haushaltsjahr 2024 entfallende Ermächtigung von 120.000 € steht nicht mehr zur Verfügung. Die Maßnahme wird im Haushaltsjahr 2026 realisiert, woraus sich ein entsprechender Darlehensbedarf ergibt. Es ist ein Haushaltsrest in Höhe von 115.283,13 € vorhanden. Der Darlehensbedarf ist um 115.000 € anzuheben.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.210.600 €

### § 5

Die Wertgrenze gemäß §12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Die Wertgrenze richtet sich nach der Gesamtinvestition, auch wenn sich die Maßnahme über mehrere Jahre erstreckt.

Wrestedt, 22.04.2026

*L. S.*
*Gez. Michael Müller*
*Gemeindedirektor*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 03.08.2026 unter dem Aktenzeichen 20-006/30 (2026) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Wrestedt, den 13.08.2026

*Gez. Michael Müller*
*Gemeindedirektor*